Begriff und Arten der eingetragenen Genossenschaft nach deutschem und schweizerischem Recht

---

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Meinhard Funk

aus Karschau (Kreis Rastenburg)

Gerichtsreferendar in Königsberg (Pr.)

Approbiert am 12. Januar 1929

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig

1929

Referent: Geheimer Justizrat Univ.-Professor Dr. Kübler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

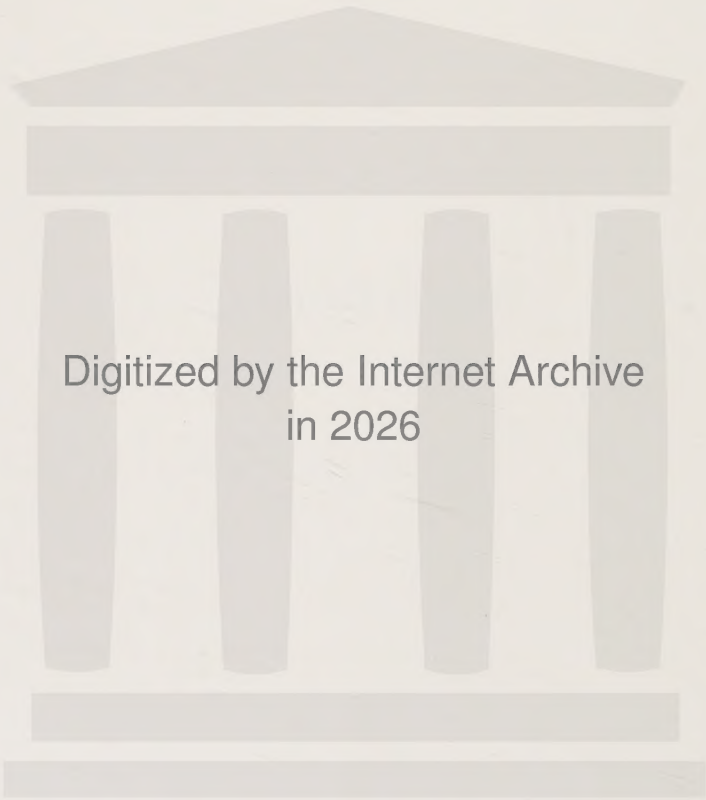
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0026

Inhalt

Seite

Einleitung.

§ 1. Die Ausbildung des Sonderrechts für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland 1
§ 2. Die Ausbildung des Sonderrechts für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Schweiz 3

Abhandlung.

Erster Teil.

Der Begriff der eingetragenen Genossenschaft nach deutschem und schweizerischem Recht.

§ 3. Der Begriff der eingetragenen Genossenschaft nach dem deutschen Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von 1889/1898 5
§ 4. Der Begriff der eingetragenen Genossenschaft nach dem Schweizerischen Obligationenrecht vom 30. 3. 1911 14

Zweiter Teil.

Die Arten der eingetragenen Genossenschaft nach deutschem und schweizerischem Recht.

§ 5. Allgemeines und geschichtlicher Rückblick 20
§ 6. Die Arten der eingetragenen Genossenschaft nach dem deutschen Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von 1889/1898 23
§ 7. Die Arten der eingetragenen Genossenschaft nach dem Schweizerischen Obligationenrecht vom 30. 3. 1911 28

Literatur

Bachmann-Sigmund-Götzinger-Zeller, Das Schweizerische Obligationenrecht vom 30. 3. 1916.

Baur, Der Genossenschaftsanteil bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Schweiz. Bern 1917.

Bircher, Die Frage der beschränkten Haftung in der Genossenschaft nach schweizerischem Obligationenrecht. Zürich 1919.

Blattner, Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder in der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nach schweizerischem Obligationenrecht und ausländischen Gesetzgebungen. Bern 1899.

Burkhardt, Die rechtliche Natur der Personenverbände im schweizerischen Obligationenrecht. Bern 1896.

Curti, Schweizerisches Handelsrecht. 1909.

Deumer, Das Recht der eingetragenen Genossenschaften. 1912.

— Das deutsche Genossenschaftswesen. 1919.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 19. bis 21. Aufl. 1923.

Geiler, Der genossenschaftliche Gedanke und seine stärkere Verwirklichung im heutigen Wirtschaftsrecht. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 65 S. 137.

v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft.

Goldschmidt, Studien und Vorschläge zu den Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. In Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 27 S. 1 ff.

— Die Haftpflicht der Genossen und das Umlageverfahren. 1888.

— Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nach dem Reichsgesetz vom 1. 5. 1889. In Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 37 S. 23 ff.

Haab, Die Reform des Gesellschafts- und Wertpapierrechts. In Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 90 S. 328.

Joel, Das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. In Annalen des Deutschen Reichs 1910.

Kirchhofer, Beiträge zum schweizerischen Genossenschaftsrecht. Zürich 1888.

Mayweg, Die eingetragene Genossenschaft, ihr Wesen und die Begründung der Mitgliedschaft. Gießen 1921.

Maurer-Birkenbihl, Das Reichsgesetz betr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 2. Aufl. 1898.

Merzbacher, Das Reichsgesetz betr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 3. Aufl. 1923.

Müller, Das Genossenschaftswesen und die Reform seines Rechts im demokratischen Staat. 1921. In Zeitschr. für schweizerische Statistik 57, 2.

— Jahresbericht des Genossenschaftsbundes. 1900.

Nagel, Das Genossenschaftsgesetz. 1926.
Parisius-Crüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 5. Aufl. 1906. (8. Aufl. 1915.)
Rieß, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. In Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts. Bd. 3, 2. Abt. 1922.
Schmidt, Rechtsnatur und Organisation der Zentralgenossenschaft. Erlangen 1927.
Schneider-Fick, Kommentar zum schweizerischen Obligationenrecht. Bd. 2 1897.
Schulze-Delitzsch, Entwürfe von 1860, 1862, 1866/67.
— Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes. 1883.
Sehling, Deutsches Handelsrecht. 1924.
Siber, Der Rechtszwang im Schuldverhältnis. 1903.
v. Sicherer, Die Genossenschafts-Gesetzgebung in Deutschland. 1872. In Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern, hrsg. von Vollmer, Bd. 4.
Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. 1916.

Bayerisches Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 24. 4. 1869.
Bericht der VII. Kommission. Reichstagsdrucksache 169, 9. Legislatur-Periode IV. Session 1895/96.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 62, 303; 85, 213.
Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Revision der Titel 24—33 des Schweizerischen Obligationenrechts vom Dezember 1923. (Entwurf II.)
Preuß. Gesetz betreffend die rechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. 7. 1868.
Protokoll der Expertenkommission betreffend die Revision der Titel 24—33 des Schweizerischen Obligationenrechts. 1926.
Sächsisches Gesetz über die juristischen Personen vom 15. 6. 1868.

Einleitung.

§ 1.

Die Ausbildung des Sonderrechts für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland.

Die Bildung der ersten Genossenschaften in Deutschland fällt in eine Zeit, in der diesen wirtschaftlichen Vereinigungen eine eigene Rechtsform nicht zur Verfügung stand. Als fremdes Element traten sie in den Kreis der von der Rechtsordnung gebildeten Gesellschaftsarten ein und mußten sich zunächst den vorhandenen Rechtsformen anpassen. Im Gebiete des gemeinen Rechts wurden die Genossenschaften nach den Grundsätzen der Sozietät in römischrechtlichem Sinne behandelt. Im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts (ALR.) wurden sie nach den Bestimmungen, die für die „Gesellschaften zu Erwerbszwecken" (ALR. Teil I Titel 17 Abschn. 3) oder die „Erlaubten Gesellschaften" (ALR. Teil II Titel 16) bestanden, organisiert. Es zeigte sich jedoch, daß weder die eine noch die andere Rechtsform für die Bedürfnisse der Wirtschaftsgenossenschaften ausreichte[1]). Der Mangel der Rechtspersönlichkeit wurde als besonders hemmend für eine volle Entfaltung des genossenschaftlichen Prinzipes empfunden[2]). Alle Versuche, durch künstliche Einrichtungen die Rechtslage der Wirtschaftsgenossenschaften zu bessern, blieben unzulängliche Notbehelfe[3]). Die Vereinigungen hatten je nach dem Zweck, den sie verfolgten, die mannigfaltigsten Gestaltungen angenommen, um sich auf dem schwierigsten Boden des Sozietäts- und Vereinsrechtes behaupten zu können. Theorie und Praxis schwankten infolgedessen lange, in welcher der bekannten Rechtsformen diese Gebilde unterzubringen seien. Es herrschte ein Zustand der Unbestimmtheit und Ungleichartigkeit in der genossenschaftlichen Form.

---

[1]) Sicherer S. 517; Waldecker S. 27 ff.
[2]) Sicherer S. 509, 513.
[3]) Parisius-Krüger S. XXI; Deumer, Recht der eingetragenen Genossenschaft S. 4.

Je mehr sich die Genossenschaft ausdehnte, desto mehr wuchs das Verlangen, eine den Verhältnissen der Genossenschaft angepaßte besondere Rechtsform zu schaffen. „Zur Beseitigung eines Zustandes, der in jeder Weise mißlich, mancherlei Gefahren, unnütze Kosten und Weitläufigkeiten zur Folge hatte", verlangte Hermann Schulze aus Delitzsch Abhilfe von der Gesetzgebung[4]). Die Änderung des preußischen Gesellschaftsrechtes durch Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bewog ihn, am 10. 3. 1863 dem preußischen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Genossenschaften als eine besondere Art von Gesellschaft eingetragen werden und die gleiche rechtliche Stellung wie Gesellschaften erwerben konnten. Damit gab Schulze (Delitzsch) den Anstoß zu einer gesetzlichen Regelung der genossenschaftlichen Verhältnisse. Hierin liegt sein großes und bleibendes Verdienst, das er sich um das deutsche Genossenschaftswesen erworben hat. Sein Entwurf wurde von der preußischen Regierung zu ihrer Gesetzesvorlage benutzt und somit die Grundlage des am 27. 3. 1867 erlassenen Gesetzes „betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften".

Durch dieses Gesetz war eine einheitliche Rechtsgrundlage für die neue Assoziationsform, die in der unbeschränkten subsidiären Haftung der Genossen ihren Ausdruck fand, geschaffen. Diese gesetzliche Regelung des Genossenschaftswesens galt jedoch nur für Preußen. In einer Reihe von anderen deutschen Staaten, insbesondere Bayern und Sachsen, hatte man gleichfalls an der gesetzlichen Normierung der genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse eifrigst gearbeitet. Dort neigte man dazu, die Genossenschaft rechtlich in anderer Weise auszugestalten, namentlich durch Einführung der von Schulze bekämpften „beschränkten" Haftpflicht. Die Gefahren für die Einheitlichkeit des Genossenschaftsrechtes, die sich in der selbständigen Ausgestaltung barg, wurde von Schulze nicht verkannt[5]). Er suchte daher dem preußischen Gesetz ein möglichst großes Geltungsgebiet zu verschaffen.

Wenn das neue Rechtsinstitut schon im nächsten Jahre durch das Gesetz vom 4. 7. 1868 auf das Gebiet des ganzen Norddeutschen Bundes ausgedehnt wurde, so ist dies lediglich auf das rastlose Bemühen des Hermann Schulze, des mit Recht genannten „Vater des Genossenschaftswesens", zurückzuführen. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes lehnt sich im wesentlichen an das preußische an, übernimmt jedoch das sächsische Umlageverfahren. Der Gläubiger sollte im Falle der Überschuldung der Genossenschaft nicht mehr die einzelnen Mitglieder regel-

---

[4]) Parisius-Krüger S. 4.
[5]) Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft S. 41.

los herausgreifen können, sondern es sollte von den Mitgliedern durch den Vorstand zwecks Vorbeugung gegenseitiger Regreßmaßnahmen eine Umlage erhoben werden. Diese Neuerung änderte jedoch nichts an der materiell rechtlichen Grundlage der Genossenhaftung[6]).

In den folgenden Jahren fand das Norddeutsche Gesetz auch Eingang in den süddeutschen Staaten. Vom Tage der Wirksamkeit der alten deutschen Reichsverfassung — dem 1. 1. 1871 — wurde es zum Reichsgesetz erklärt und durch Gesetz vom 23. 7. 1873 auch in Bayern an Stelle des daselbst im Jahre 1869 erlassenen Landesgesetzes — einige Bestimmungen dieses Gesetzes gelten allerdings noch heute — eingeführt. Damit waren sämtliche bestehenden deutschen Partikularrechte aufgehoben.

Die gesetzliche Regelung des Genossenschaftswesens hatte ein allgemeines Aufblühen der Genossenschaften zur Folge. Es hatten sich jedoch auch einige Mängel des Genossenschaftsrechtes gezeigt, die besonders in den Bestimmungen über die Haftpflicht der Genossen hervortraten. Schulze forderte gründliche Revision des Genossenschaftsrechtes unter Berücksichtigung der seit Bestehen des Genossenschaftsgesetzes gesammelten Erfahrungen. Da nach seiner Meinung eine Novelle nicht genügte, sondern ein völlig neues Gesetz ausgearbeitet werden mußte, brachte er im Jahre 1881 einen neuen Entwurf im Reichstag ein. Als Ergebnis der hierauf folgenden eingehenden Beratungen wurde am 1. 5. 1889 das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften verkündet. Dieses Gesetz, das bei der Neuregelung des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts noch einige Ergänzungen und Abänderungen erfuhr[7]), bildet heute im Deutschen Reich die Grundlage des Rechts der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 2.

Die Ausbildung des Sonderrechts für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Schweiz.

In der Schweiz herrschte bei Entstehung der ersten Genossenschaften auf dem Gebiete des Obligationen- und Handelsrechts eine außerordentliche Zerrissenheit. Jeder Kanton war gesetzgeberisch tätig geworden. Während das Recht der Westkantone von der französischen Gesetzgebung maßgebend beeinflußt wurde[8]), lehnten die Ostkantone ihr

---

[6]) Goldschmidt, ZHR. Bd. 27 S. 61.
[7]) Sehling, Deutsches Handelsrecht S. 204.
[8]) Kirchhofer S. 9.

Recht mehr an die deutsche Gesetzgebung an. So kam der genossenschaftliche Gedanke im Westen in der Form der französischen „Société à capitale variable", im Osten vorwiegend in Form der heutigen Vereine zum Ausdruck. Außerdem wurde in allen Kantonen die Form der Aktiengesellschaft angewendet. Infolge der Verschiedenheit der kantonalen Gesetze zeigt das schweizerische Genossenschaftswesen eine bunte Mannigfaltigkeit. Im Interesse der Entwicklung des Genossenschaftswesens war es daher notwendig, die Genossenschaften von den bestehenden Rechtsregeln zu befreien und für sie ein neues Spezialgesetz zu schaffen. Diesem Bedürfnis entsprach das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. 7. 1881, als es dieses Rechtsgebiet in seinem 27. Titel einheitlich gestaltete. Die Ordnung des Genossenschaftsrechtes wurde mangels eines kantonalen Genossenschaftsgesetzes und infolge zu geringer Erfahrungen im Genossenschaftswesen in Anlehnung an englisches, vornehmlich aber an deutsches Recht vorgenommen[9]). Diese gesetzgeberische Regelung vom Jahre 1881 bildet noch heute die Grundlage des schweizerischen Genossenschaftsrechtes. Zwar wurde durch die Vereinheitlichung des Zivilrechts und durch die moderne Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung in den Nachbarstaaten eine Revision des Obligationenrechtes erforderlich[10]), jedoch die Titel 24 bis 33, also auch der Titel 27 — Genossenschaften —, wurden von dieser Revision des Obligationenrechts und seiner Anpassung an das Zivilgesetzbuch nicht getroffen. Die Revision wurde nämlich vor den Handelsgesellschaften abgebrochen, weil man erkannte, daß das Gesellschaftsrecht eine eigene große Gesetzgebungsarbeit erforderte, die nicht aus Anlaß einer anderen Gesetzesreform zu leisten sei. Der ganze noch nicht revidierte Teil des Obligationenrechts wurde daher inhaltlich unverändert und unter Beibehaltung der alten Artikelzahlen dem geltenden Zivilgesetzbuch vom 30. 3. 1911 als dritte Abteilung des Obligationenrechtes angegliedert.

Bald nach dem Erlaß des Gesetzes über das schweizerische Obligationenrecht ging man an die unterbliebene Bearbeitung des Gesellschaftsrechtes. Unter der tatkräftigen Mitwirkung des Professors Eugen Huber gelangte diese Arbeit in dem Entwurf eines Bundesgesetzes betr. die Revision der Titel 24—33 des Obligationenrechtes vom Dezember 1919 zu einem vorläufigen Abschluß. Nachdem Wirtschaftsverbände, Handelskammern und Interessengruppen in Eingaben und Gutachten zu diesem Entwurf Stellung genommen hatten, entschloß sich das Justiz- und Polizeidepartement, eine Umarbeitung vorzunehmen. 4 Jahre

---

[9]) Blattner S. 12.
[10]) Schneider-Fick, Schweizer. Obligationenrecht S. 5.

später wurde ein zweiter Entwurf der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt. Bevor dieser 2. Entwurf der parlamentarischen Behandlung zugeführt wird, hat ihn die Regierung nochmals einer Expertenkommission von 28 Mitgliedern unterbreitet. Die Beratungen dieser Kommissionen sind niedergelegt in dem Protokoll der Expertenkommission und zeigen neben anderem den gegenwärtigen Stand der schweizerischen Reform des Genossenschaftsrechts.

Es soll nun versucht werden, die eingetragene Genossenschaft des geltenden Rechts, wie sie uns in den Gesetzgebungen Deutschlands und der Schweiz entgegentritt, ihrem Begriffe nach und hinsichtlich ihrer aus der Genossenhaftung sich ergebenden Arten darzustellen. Diese Aufgabe ist durch den Umstand, daß die Revision des schweizerischen Obligationenrechts auf der Tagesordnung der eidgenössischen Gesetzgebung steht, in hohem Grade aktuell. Die noch in den Entwürfen steckenden neuen Vorschriften verdienen insofern Beachtung, als die neuesten Erscheinungen des praktischen Genossenschaftslebens im Genossenschaftsrechte der schweizerischen Entwürfe besondere Berücksichtigung gefunden haben. Das schweizerische Revisionswerk dürfte zudem nicht ohne Anregung für das deutsche Recht sein, und es erscheint deshalb lohnenswert, dieses Rechtsgebiet mit den aus der gestellten Aufgabe sich ergebenden Grenzen zum Gegenstand einer Abhandlung zu wählen.

Abhandlung.

Erster Teil.

Der Begriff der eingetragenen Genossenschaft nach deutschem und schweizerischem Recht.

§ 3.

Der Begriff der eingetragenen Genossenschaft nach dem deutschen Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. 5. 1889 in der Fassung vom 20. 5. 1898.

Die Grundlagen der neuen Assoziationsform bilden zwei Hauptgedanken: die Kooperation und die Selbsthilfe. Der wirtschaftliche Zweck, den die Genossenschaft verfolgt, wird durch die Gemeinschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes erreicht. Jede Person der Gemeinschaft ist im Hinblick auf einen gemeinsamen Gegenstand verpflichtet, sich für das gemeinsame Beste einzusetzen. Der dem Nutzen der Beteiligten dienende Erfolg soll durch die eigene Kraft der Beteiligten errungen

werden. „Unterstützung von fremder Seite her, Subventionen aus öffentlichen Mitteln, Zwang und Einmischung der Staatsbehörden sind abzuweisen", so erklärte Schulze auf dem Kongreß deutscher Volkswirte in Gotha 1858[11]). In Deutschland hat man vom Staat eher Erschwerung als Unterstützung des anzustrebenden Zieles erwartet. Hieraus erklärt sich, daß Deutschland im Gegensatz zu anderen genossenschaftlichen Ländern wie England und Italien den Weg der Selbsthilfe gewählt hat.

Die Form, in der die Genossenschaft die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder zu erreichen strebt, kann verschieden sein. Als reine Personalgesellschaft ist sie ins Leben getreten[12]). Als solche kann sich aber eine wirtschaftliche Vereinigung, die man von vornherein als Geschäftsgemeinschaft aufgefaßt hat, im geschäftlichen Leben nicht erhalten. Es muß deshalb auf das finanzielle Element ein größeres Gewicht gelegt, insbesondere ein Betriebskapital geschaffen werden. Diese aktienrechtlichen Vorstellungen hat bereits Schulze gehabt und sogar die Genossenschaft nur als eine Vorstufe zur Aktiengesellschaft betrachtet. Da aber wiederum eine Aktiengesellschaft mit ihrer geschlossenen Mitgliederzahl und ihrem festen, in Aktien zerlegten Kapital dem Grundwesen der Genossenschaft nicht gerecht werden kann[13]), so wird die Form der Personalgesellschaft beibehalten, aber mehr und mehr nach der vermögensrechtlichen Seite entwickelt. Diese Entwicklung ist die Folge der Erkenntnis, daß die Genossenschaft erst wahrhaft lebensfähig wird, „wenn eine organische Verbindung zwischen Genossenschaft und Genossenschaftsvermögen besteht"[14]). Wenn aber personen- und vermögensrechtliche Gesichtspunkte in gleichem Maße nebeneinander stehen, so kann die Genossenschaft nicht mehr als reine Personalgesellschaft aufgefaßt werden. Es ist vielmehr eine Mischform zwischen Personal- und Kapitalvereinigung anzunehmen, bei der es eine reine Organisationsfrage ist, ob die personenrechtliche oder vermögensrechtliche Seite überwiegt[15]). Somit zeigt die Genossenschaft im Vergleich mit den anderen Gesellschaftsarten eine außerordentliche Gestaltungsfähigkeit. Ihre bewegliche Form gestattet zwar die Anpassung der Organisation der einzelnen Verbände an die verschiedenartigsten Bedürfnisse und ist dadurch ihrer Entfaltung sehr förderlich gewesen, einer genauen juristischen

---

[11]) Schulze-Delitzsch in seiner Rede, abgedr. in Waldeckers „Die eingetr. Genossenschaft" S. 22.
[12]) Waldecker, Die eingetr. Genossenschaft S. 40 Anm. 1.
[13]) Vgl. Goldschmidt, ZHR. Bd. 27 S. 78.
[14]) Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. I S. 1032.
[15]) So Waldecker, Die eingetr. Gen. S. 39.

Formulierung, die auf die mannigfachen Gestaltungen des genossenschaftlichen Prinzipes hätte angewendet werden können, bietet sie jedoch erhebliche Schwierigkeiten. Diese sind bisher nicht überwunden worden. Keiner Gesetzgebung — soweit von ihr überhaupt ein Versuch unternommen — ist es gelungen, eine befriedigende juristische Definition aufzustellen. Sie wird m. E. wohl auch niemals gelingen, weil einerseits die Merkmale, welche die Genossenschaft von der offenen Handelsgesellschaft, der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterscheiden, zu umfangreich sind, um sie in einer Begriffsbestimmung zusammenzufassen, andererseits die Genossenschaft manche juristischen Merkmale mit den bestehenden Gesellschaftsformen gemein hat. Zudem hält es auch deshalb schwer, das Richtige zu treffen, weil sich bei der Genossenschaft die juristischen Gesichtspunkte mit wirtschaftlichen Erwägungen kombinieren.

Nach § 1 des deutschen Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (DGG.) erwerben die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken". Dies ist eine mehr wirtschaftliche — wenn nicht sogar ausschließlich wirtschaftliche — als juristische Definition. Es wird nur gezeigt, welche wirtschaftlichen Gebilde sich dem Gesetz unterstellen können. Will eine Assoziation die von dem Gesetz gebotene Rechtsnorm der Genossenschaft erwerben und ihrer Vorteile teilhaftig werden, so muß sie eben eine Reihe von Merkmalen, denen lediglich die Bedeutung von Voraussetzungen der Eintragung ins Genossenschaftsregister zukommt[16]), erfüllen. Als wesentliche Merkmale der eingetragenen Genossenschaft sind zu erkennen: 1. Es muß eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl vorliegen.

Wenn das Gesetz von den Genossenschaften als „Gesellschaften" spricht, so ist, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, die Bezeichnung „Gesellschaft" nicht in privatrechtlich technischem Sinne zu verstehen. Sie ist vielmehr nur gewählt, um den Gegensatz zum öffentlichen Vereinsrecht auszudrücken. Denn die Genossenschaften sollen mit politischen Vereinen nichts zu tun haben, um dem öffentlichrechtlichen, polizeilichen Mißtrauen, das man gegenüber den Genossenschaften in ihren Anfängen gezeigt hatte, künftig keine Nahrung zu geben[17]). Es handelt sich bei den Erwerbs- und Wirt-

[16]) Hierzu: Waldecker, Die eingetr. Gen. S. 54 Anm. 3; ferner Deumer, Recht der eingetr. Gen. S. 51.

[17]) Rieß in Ehrenbergs Handb. Bd. III Abt. 2 S. 8; vgl. Waldecker, Die eingetr. Gen. S. 8.

schaftsgenossenschaften lediglich um eine vereinsmäßige, nicht gesellschaftliche Organisationsform, die ihrem Begriffe nach eine Vereinigung mehrerer Personen voraussetzt.

Die nicht geschlossene Mitgliederzahl ist eine Besonderheit der eingetragenen Genossenschaft. Sie bedingt die Möglichkeit eines Wechsels im Mitgliederbestande und einer Veränderlichkeit der Größe des Genossenschaftsvermögens. Zudem ist sie stark genug, die eintragungsfähige Genossenschaft von den Gesellschaften des Handelsrechts scharf abzuheben. Diese sind ihrer Natur nach im Bestande ihrer Mitgliederzahl unveränderlich. Ihre Mitgliederzahl ist von vornherein durch Vertrag festgelegt oder an die Höhe des Gesellschaftskapitals geknüpft. Bei den Personalgesellschaften setzt der Eintritt eines neuen Gesellschafters in jedem einzelnen Falle die vertragsmäßige Einwilligung der sämtlichen bisherigen Gesellschafter voraus. Das gleiche gilt im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters. Infolge der höchstpersönlichen Natur des Gesellschaftsverhältnisses und seines ausgeprägten Vertrauenscharakters hat z. B. bei der offenen Handelsgesellschaft das Ausscheiden eines Gesellschafters, sei es durch Tod, sei es durch wirtschaftlichen Zusammenbruch, rechtlich eine so schwerwiegende Wirkung, daß allein durch den Wegfall eines einzelnen Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft begründet sein kann. Bei den Kapitalgesellschaften erfolgt der Ab- und Zugang der Gesellschafter ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter, lediglich durch Übertragung eines der Anteile, in die das Gesellschaftskapital zerlegt ist. Da die Innehabung eines Anteils — Aktie oder Geschäftsanteil — die Voraussetzung der Mitgliedschaftsqualität bildet und die Zahl der Anteile satzungsmäßig feststeht, können neue Mitglieder nur an Stelle Ausscheidender eintreten. Insofern ist bei den Kapitalgesellschaften die Mitgliederzahl eine geschlossene, d. h. eine bestimmt feststehende. Neue Mitgliederrechte können nur geschaffen werden durch eine Neuausgabe von Anteilen, die jedoch eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedeutet und infolgedessen einer Neugründung der Gesellschaft gleichkommt. Aber auch in diesem Falle wird sofort bei Abänderung des Gesellschaftsvertrages die Zahl der neu zu schaffenden Mitgliedschaftsrechte bestimmt, so daß die Mitgliederzahl wiederum eine geschlossene ist.

Anders bei den Genossenschaften. Es liegt im Wesen des genossenschaftlichen Prinzipes, daß die Genossenschaft möglichst viel Personen zugänglich sein soll. Die Ausnahme von neuen Mitgliedern soll also grundsätzlich jederzeit gestattet sein. Dies führt dazu, die feste Bestimmung der Mitgliederzahl und die völlige Bindung der Mitglieder an die Genossenschaft zu untersagen. Um einen ständigen Wechsel der Mit-

gliederzahl zu ermöglichen, ist die Genossenschaft daher von Anfang an „auf einen fließenden Mitgliederbestand“[18]) zugeschnitten worden. Weder die Neuaufnahme noch das Ausscheiden eines Genossen wirkt rechtlich auf ihren Bestand so verändernd wie etwa bei der offenen Handelsgesellschaft. Die Mitgliedschaft ist nicht wie bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung so fest an ein Wertpapier gebunden, daß sie nur mit diesem Wertpapier übertragen werden könnte. Entsprechend dem starken Hervortreten der Person im Verbande als tätig wirkendes Element kann sie nicht durch Erwerb eines Genossenschaftsanteiles, sondern allein durch Erklärung des Beitritts erworben werden (§ 15 DGG.). Dadurch wird verhütet, daß die Mitgliedschaft zum Gegenstand des Geschäfts- und Vermögensverkehrs gemacht, insbesondere der ruhige Lauf des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft durch Spekulation beeinträchtigt wird. Da für den neu beitretenden Genossen ein neuer Genossenschaftsanteil gebildet wird, wird ebenso wie die Zahl der Mitglieder die Größe des Genossenschaftsvermögens einer steten Veränderung unterworfen. Durch das Fehlen eines festen Kapitals wird der Genossenschaft ein besonders eigenartiges Gepräge gegeben und einer der Hauptunterschiede zu den Kapitalgesellschaften getroffen.

Der Begriff der nicht geschlossenen Mitgliederzahl schließt jedoch keineswegs aus, daß die Zahl der Mitglieder nach oben und unten begrenzt oder die Aufnahme neuer Mitglieder abgelehnt und dadurch die Mitgliederzahl tatsächlich geschlossen gehalten wird. Auch ist es dem freiem Ermessen der Genossenschaft überlassen, beliebige Bedingungen für den Ein- und Austritt der Mitglieder zu bestimmen. Es ist z. B. zulässig, die Aufnahme neuer Mitglieder von der Zahlung eines Eintrittsgeldes, von der Zugehörigkeit zu einer bestimmen Berufsgruppe, von dem Nachweis eines bestimmten Vermögens usw. abhängig zu machen[19]). Der Kreis der aufnahmefähigen Personen kann somit sehr eng gezogen werden. Trotz alledem kann die Zahl der Mitglieder nicht geschlossen bleiben, weil § 65 DGG. jedem Genossen mittels Aufkündigung ein freies Austrittsrecht gewährleistet. Dieses freie Austrittsrecht kann das Statut auch nicht dadurch verkümmern, daß die Mitglieder sich verpflichten, bei der Genossenschaft während der Dauer ihres Bestehens zu verbleiben[20]). Zwar richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft und Genossen zunächst nach dem Statut. Dieses darf jedoch von den Bestimmungen des Gesetzes nur insoweit

[18]) So Deumer, Recht der eingetr. Gen. S. 53.
[19]) Parisius-Krüger, Komm. S. 68; RGZ. 62, 303.
[20]) Parisius-Krüger, Komm. S. 71; Deumer S. 153 ff.; ferner Nagel, DGG. Komm. S. 110.

abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist (§ 18 DGG.). Eine Erschwerung der Austrittsbefugnis könnte demnach wirksam nicht festgesetzt werden. Insofern läßt sich das Erfordernis der nicht geschlossenen Mitgliederzahl nicht beseitigen, und es bleibt in Wirklichkeit stets gewahrt.

2. Der Zweck der Genossenschaft muß unmittelbar auf die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder gerichtet sein.

Der allgemeine Zweck aller Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder. Das deutsche Gesetz spaltet den allgemeinen Zweck in zwei Sonderzwecke, nämlich die Förderung des Erwerbes und die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder. Nur auf diese beiden Zwecke darf die Tätigkeit der eingetragenen Genossenschaft gerichtet sein. Andere Zwecke sind dem deutschen Genossenschaftsgesetz unbekannt.

Die Förderung des Erwerbes begreift vorwiegend die Vermehrung der Einnahmen in sich. Die Förderung der Wirtschaft bedeutet regelmäßig die Verminderung der Ausgaben der Genossen. Letztere zielt im Gegensatz zur Erwerbsförderung nicht auf Erreichung von Gewinn, sondern von Ersparnissen ab. Der Wirtschaftsförderung der Genossen dient z. B. eine Konsumgenossenschaft, die durch vorteilhaften Warenbezug im Großen den Absatz im Kleinen billiger zu gestalten vermag. Der Zweck der Erwerbsförderung tritt am deutlichsten bei einer Rohstoffgemeinschaft hervor. Hier werden zwar auch Ersparnisse durch vorteilhafte Beschaffung der sachlichen und persönlichen Produktionsmittel gemacht. Jedoch ist bei einer Rohstoffgemeinschaft die Verringerung der Ausgaben nicht als Verwirklichung eines Selbstzwecks zu betrachten. Es handelt sich vielmehr nur um eine aus geschäftlichen Erwägungen sich ergebende Betriebsmaßnahme für die Erreichung des Endzweckes: der Erzielung von Gewinn. Die Verbindung der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ist als zulässig zu erachten[21]), denn wie oben dargelegt, ergeben die vom Gesetz bestimmten Einzelzwecke den allgemeinen Zweck der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Demgemäß würde eine Genossenschaft, deren Tätigkeit sich sowohl auf Erwerbs- wie auf Wirtschaftsförderung richtet, hinsichtlich ihres Zweckes den gesetzlichen Rahmen nicht überschreiten, und ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister stände ein Hindernis nicht entgegen. Praktisch wird dieser Fall bei einer Rohstoff- und Konsumgenossenschaft.

Nach alledem ist der Zweck der eingetragenen Genossenschaft notwendig ein rein wirtschaftlicher. Zufolge dieses im Gesetz selbst ge-

---

[21]) Waldecker, Die eingetr. Gen. S. 61.

forderten Zweckes der Genossenschaft sind Vereinigungen, die einen anderen als wirtschaftlichen Zweck verfolgen, von der Eintragung in das Genossenschaftsregister ausgeschlossen. Hierzu gehören vor allem Vereine, bei denen Belehrung, Unterhaltung, Wohltätigkeit und ähnliches den Gegenstand ihrer Haupttätigkeit bildet. Zwar können auch solche Vereine einen großen Einfluß auf die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder ausüben, diese Erscheinung ist aber nur eine mittelbare Wirkung ihrer Tätigkeit und nicht ihr unmittelbarer Zweck. Vereine solcher Art, sogenannte Vereine mit idealen Tendenzen [22]), haben die Möglichkeit, nach § 21 BGB. Rechtsfähigkeit zu erlangen.

Sind Geselligkeits- und Wohltätigkeitsbestrebungen als wesentliche Zweckbestimmung der Genossenschaft grundsätzlich ausgeschlossen, so sind aber derartige gemeinnützige Bestrebungen insoweit zulässig, als sie nicht den alleinigen und überwiegenden Zweck der Genossenschaft bilden [23]). Daß eine Genossenschaft, die neben ihrer wirtschaftlichen Aufgabe ideale Zwecke verfolgt, dennoch im Rahmen der gesetzlichen Abgrenzung bleibt, ist aus § 1 Abs. II Ziff. 2 DGG. zu entnehmen. Nur wenn der gesetzliche Zweck der Genossenschaft, die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder, zurücktritt und die Genossenschaft das Gepräge eines Vereins mit „gemischten Tendenzen" [24]) erhält, ist für Erreichung solcher außerhalb des Gesetzes liegender Zwecke die Vereinsform der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zu versagen. Gegen eine bereits eingetragene Genossenschaft könnte in diesem Falle das Auflösungsverfahren gemäß § 81 DGG. eingeleitet werden.

Weiterhin darf der wirtschaftliche Zweck nur im Interesse der eigenen Genossenschaftsmitglieder verfolgt werden. Es kann also keine Assoziation im Sinne des Genossenschaftsgesetzes geben zum Besten außerhalb der Genossenschaft stehender Einzelpersonen oder Vereinigungen. Die eingetragene Genossenschaft ist als Rechtsform ungeeignet für Vereine, die zwar wirtschaftliche Zwecke verfolgen, jedoch nur die wirtschaftliche Förderung Dritter beabsichtigen. Wenn sich z. B. mehrere Unternehmer vereinigen, um Arbeiterwohnungen zu bauen, so darf ein solcher Verein nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, weil die Nutzung der Wohnungen nicht den Genossenschaftsmitgliedern, sondern den nicht der Genossenschaft angehörenden Arbeitern zugute kommt und somit ein wesentliches Erfordernis zum

---

[22]) Enneccerus, Lehrb. des bürgerl. Rechts von Enneccerus-Kipp-Wolff Bd. I Teil 1 S. 242.

[23]) So auch Sicherer S. 615; Maurer-Birkenbihl S. 32; Parisius-Krüger S. 73.

[24]) Deumer, Das Recht der eingetr. Gen. S. 55.

Erwerb der durch das Genossenschaftsgesetz gegebenen Rechtsstellung fehlt. Allerdings wäre es andererseits unrichtig, so weit zu gehen, daß man den eingetragenen Genossenschaften vorschreiben wollte, nur mit ihren Mitgliedern Geschäfte abzuschließen. Denn wenn durch den Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern der Gemeinschaftsunternehmung ein Nutzen vermittelt wird und die Umstände ergeben, daß den Genossenschaftsorganen die Absicht fehlt, Nichtmitgliedern die gleiche Nutzung des genossenschaftlichen Unternehmens wie den eigenen Mitgliedern zu gewähren, so ist der Hauptzweck der Genossenschaft, die wirtschaftliche Förderung der eigenen Mitglieder, erreicht. Mit Recht hat die Praxis auf Grund solcher Erwägungen derartigen Vereinigungen die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaften nicht verwehrt.

3. Die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder muß mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes erreicht werden.

Das Erfordernis „mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes" ist verschieden ausgelegt worden. Sicherer[25]) nimmt an, es sei hierunter ein „gemeinschaftlicher Abschluß von Rechtsgeschäften" zu verstehen. Dieser Auslegung kann jedoch nicht zugestimmt werden, weil sie dem Wort „Geschäftsbetrieb" nicht gerecht wird. Ein Geschäftsbetrieb setzt eine dauernde Erwerbstätigkeit in einer bestimmten Organisation unter einheitlicher Leitung voraus. Wenn aber eine Genossenschaft lediglich den Abschluß von Rechtsgeschäften zum Gegenstand hat, so dient sie nur den Mitgliedern für den Abschluß ihrer Geschäfte, sie bezweckt aber nicht die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Gegensatz zu Sicherer ist vielmehr unter gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb ein auf die Dauer berechnetes Unternehmen mit dem Ziele, den Mitgliedern durch Benutzung der Genossenschaftseinrichtungen unmittelbare Genossenschaftsvorteile zuzuwenden, zu verstehen. Die Gemeinschaftlichkeit besteht darin, daß nicht etwa die Mitglieder der Genossenschaft gemeinschaftlich die Geschäfte der Genossenschaft führen, sondern daß die Geschäftsführung für die Genossen gemeinschaftlich durch die Organe der Genossenschaft erfolgt. In dem gemeinschaftlichen Tätigwerden ist inbegriffen, daß alle Mitglieder an den Vorteilen und an etwaigen Verlusten der Genossenschaft in gleichem Maße beteiligt sind. Es offenbart sich in diesem Merkmal damit das reine Prinzip der Selbsthilfe, das Einstehen des einen für alle und aller für einen.

Ebenso wie aus der Wirtschaftsförderung der Mitglieder ergibt sich ferner aus der Tatsache, daß der Geschäftsbetrieb gemeinschaftlich

---

[25]) Sicherer S. 620.

sein soll, daß ein Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern ausgeschlossen ist. Andernfalls würde das „Prinzip der Identität zwischen Unternehmer und Kundschaft", wie Geiler[26]) die Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens treffend bezeichnet, durchbrochen werden. Aber dennoch hat sich ein geschäftlicher Verkehr mit Nichtmitgliedern herausgebildet, weil sich in einzelnen Fällen gezeigt hat, daß durch die Einbeziehung von Nichtmitgliedern der den Mitgliedern aus der Benutzung der Genossenschaftseinrichtungen zufließende Nutzen vermehrt wird[27]). Die Gesetzgebung hat sich diesen wirtschaftspolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen nicht verschließen können und demgemäß in dem sogen. Deklarationsgesetz vom 19. 5. 1871 zum Ausdruck gebracht, daß der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern dem Begriff der Genossenschaft nicht widerstreitet. Der genossenschaftlichen Satzungsgewalt wird es überlassen, im einzelnen die Ausdehnung des Geschäftsverkehrs auf Nichtmitglieder zu regeln. Dies gilt grundsätzlich auch heute noch, wenn auch mit einigen Einschränkungen: nach § 8 DGG. wird durch Statut bestimmt, ob die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder zulässig ist. Sie ist unzulässig, wenn das Statut eine entsprechende Vorschrift nicht enthält. Gänzlich verboten ist sie Genossenschaften, bei denen die Gewährung von Darlehn zur Befriedigung eines Kreditbedürfnisses Zweck des Unternehmens ist; hierunter fallen jedoch nicht Darlehnsgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken (§ 8 Abs. II DGG.). Eine weitere zwingende gesetzliche Schranke für die Teilnahme von Nichtmitgliedern am genossenschaftlichen Betriebe bildet der Abs. 4 desselben Paragraphen. Nach dieser Bestimmung dürfen Konsumvereine im regelmäßigen Geschäftsverkehr, d. h. gelegentlich des Abgebens der im Großen eingekauften Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse an ihre Mitglieder, nicht an Fremde Waren verkaufen. Eine Ausnahme hiervon ist zugunsten landwirtschaftlicher Konsumgenossenschaften ohne offenen Laden geschaffen. Diesen ist ihre Sonderstellung eingeräumt worden, weil sie mehr als Rohstoffvereine anzusehen sind und vor allem der technischen Hebung der Landwirtschaft und damit der Gesamtwohlfahrt dienen[28]).

Das Merkmal des eigenen gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bleibt jedoch aufrecht erhalten, wenn der Genossenschaft fremde Hilfe zuteil wird. So würde eine Wohnungsbaugenossenschaft den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, wenn ihr der Staat zur Errichtung von Neubauten einen billigen Kredit gewährt.

---

[26]) Geiler in Gruchot 65 S. 137.
[27]) Parisius-Krüger S. 137 und Rieß S. 15.
[28]) Bericht der VII. Kommission, Reichstagsdrucks. 169, 9. Leg.-Per. IV. Session 1895/96 S. 4.

Außer diesen eben erörterten wesentlichen Eigenschaften verlangt das Gesetz noch eine Reihe weiterer Voraussetzungen, die für den Erwerb der Rechtsstellung einer eingetragenen Genossenschaft vorhanden sein müssen. Als solche sind besonders zu nennen das Zusammentreten von mindestens 7 Personen, die Abfassung eines Statuts mit einem gesetzlichen Mindestinhalt sowie die Wahl einer der drei im § 2 DGG. bezeichneten Haftarten. Enthält das Statut hiervon Abweichungen, so ist die Eintragung der Genossenschaft in das Register unzulässig. Der juristische Begriff der eingetragenen Genossenschaft ist demnach nicht durch einige wenige Gesichtspunkte gekennzeichnet, sondern die Gesamtheit der im Statut zum Ausdruck gebrachten gesetzlichen Erfordernisse gibt der Genossenschaft erst das ihr eigene Gepräge, durch das sie sich von ähnlichen Rechtsformen unterscheidet.

§ 4.

Der Begriff der eingetragenen Genossenschaft nach dem Schweizerischen Obligationenrecht vom 30. 3. 1911.

Wie nach deutschem Recht ist auch nach schweizerischem Recht die Genossenschaft als besondere selbständige Rechtsform anerkannt. Ihr Begriff wird in Art. 678 des Schweizerischen Obligationenrechtes (SOR.) aufgestellt. Es sind Personenverbände, die ohne Kollektiv-, Kommandit-, Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaften zu sein, gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs verfolgen und sich als Genossenschaften in das Handelsregister haben eintragen lassen.

Diese Definition läßt die Absicht des Gesetzgebers erkennen, zu betonen, daß die genossenschaftliche Assoziationsform zu keiner der in dem Titel 24—26 SOR. geregelten Gesellschaftsarten gehört. Hieraus folgt zwar, daß der Titel 27 SOR. die gesetzliche Regelung einer neuen Gesellschaftsform enthält. Welchen begrifflichen Inhalt dieses selbständige Rechtsgebilde hat, geht jedoch hieraus nicht hervor. Da es aber einer sachgemäßen Definition entspricht, gerade den Gehalt eines Rechtsgebildes hervorzuheben, so kann in dem Satz [29]), welcher die Genossenschaften von den in den Titeln 24—26 geregelten Gesellschaftsformen ausschließt, ein wesentliches unterscheidendes Merkmal der Genossenschaft nicht erblickt werden. Dieser Bestandteil der Definition erscheint somit wertlos. Für die Kenntnis des Genossenschaftsbegriffes ist nichts gewonnen.

---

[29]) Das Vorhandensein dieses Satzes ist aus der Geschichte des Titels 27 SOR. zu erklären. Vgl. Blattner S. 22.

Außer diesem negativen Bestandteil zeigt die Begriffsbestimmung auch eine positive Seite. Der Art. 678 SOR. verlangt die Verfolgung gemeinsamer Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs. Damit ist deutlich gesagt, daß der Zweck der Genossenschaft gleichfalls ein wirtschaftlicher sein muß. Von diesem Merkmal wird die Definition ähnlich wie im deutschen Genossenschaftsgesetz ausschließlich beherrscht. Ein juristisches Element hat in der Begriffsbestimmung der Genossenschaft keine Aufnahme gefunden. Der Begriff der Genossenschaft nach schweizerischem Recht stellt sich demnach nur als eine wirtschaftliche Umschreibung dar[30]). Aber auch diese wirtschaftliche Umschreibung ist keineswegs deutlich genug, um die Genossenschaft von anderen Gesellschaftsformen mit Sicherheit abgrenzen zu können. Das Merkmal der Verfolgung gemeinsamer Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs ist keine Besonderheit der Genossenschaft. Andere Gesellschaften haben sich ebenfalls dieses Ziel gesetzt. Hinsichtlich der Gemeinsamkeit des Zweckes, eines Merkmales, das stets vorliegt, wenn sich mehrere Personen zusammenschließen, um durch den Zusammenschluß wirtschaftliche Vorteile zu erreichen, ist ein Unterschied zwischen der Genossenschaft einerseits und einer Kollektiv-, Kommandit- oder Aktiengesellschaft andererseits nicht zu erkennen. Denn bei einer Handelsgesellschaft ist der Zweck immer ein gemeinsamer und auch ein solcher des wirtschaftlichen Verkehrs. Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß auch der zweite Bestandteil der Definition: gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs eine begriffsbestimmende Eigenschaft nicht besitzt. Der Art. 678 SOR. ist demnach für die Bestimmung des Genossenschaftsbegriffes ohne jede Bedeutung.

Wie bereits erwähnt, hat aber der Gesetzgeber eine neue Gesellschaftsform schaffen wollen. Wenn es ihm nicht gelungen ist oder wenn er absichtlich vermieden hat, der Genossenschaft eine scharf umgrenzte Gestalt zu geben, weil es sich um die gesetzliche Regelung einer neuen Gesellschaftsform handelte und zu bestimmte Normen im Hinblick auf die Entwicklung der Genossenschaften leicht Unheil hätten anrichten können[31]), so muß er dennoch notwendigerweise einen ganz bestimmten Wirtschaftsbegriff mit der Genossenschaft verbunden haben. Da Art. 678 SOR. keine bestimmenden Merkmale zum Inhalt hat, ist es zu einer richtigen Auslegung des Genossenschaftsbegriffes erforderlich, ihr entweder andere Bestimmungen des Obligationenrechts oder ähnliche Bestimmungen fremder Gesetze zugrunde zu legen.

---

[30]) Vgl. Siegmund, Handbuch für schweiz. Handelsregisterführer S. 687; Blattner S. 25; Bachmann, Kommentar Anm. 1 zu Art. 678 SOR.

[31]) Blattner S. 9.

Unter Zwecken des geschäftlichen Verkehrs versteht das Schweizerische Obligationenrecht solche, welche nicht ideale Zwecke sind[32]). Es taucht sofort die Frage auf, wo läuft die Grenze zwischen dem Wirtschaftlichen und dem Idealen. Das Gesetz gibt hierfür jedoch keinen Anhaltspunkt. Um eine sichere Umgrenzung dieses Problems zu finden, erscheint es notwendig, auf das Prinzip der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zurückzugehen. Der Grundgedanke der Genossenschaft besteht in der wirtschaftlichen Förderung der an einem Geschäftsbetrieb Beteiligten. Die Verwirklichung dieses Zieles erstreben alle Genossenschaftsgesetze. Lediglich der Weg, auf dem das Genossenschaftsziel erreicht werden soll, ist verschieden. Da sich das Schweizerische Genossenschaftsgesetz mangels jeder kantonalen Gesetzgebung namentlich an das deutsche Genossenschaftsgesetz anlehnt, erscheint es zweckmäßig, die wesentlichen Begriffsmerkmale der deutschen Genossenschaft für die Bestimmung des schweizerischen Genossenschaftsbegriffes hilfsweise heranzuziehen. Es kommen in Betracht das Merkmal der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder und das des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Verwenden wir die im vorigen Paragraphen erhaltenen Ergebnisse der Erörterung über das Merkmal der wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder, so kommen wir bezüglich des Ausdruckes „Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs" zu einer Auslegung, zu der bereits Kirchhofer gekommen ist. Nach Kirchhofer[33]) liegen wirtschaftliche Zwecke dann vor, „wenn ein unmittelbarer materieller Vorteil irgendwelcher Art für die Mitglieder bezweckt wird". Danach kann ebenso wie nach deutschem Recht sowohl die Erzielung eines Geldgewinnes, die allen Mitgliedern zugute kommt, als auch die Erreichung von Ersparnissen durch günstige Befriedigung der eigenen Wirtschaftsbedürfnisse beabsichtigt werden.

Im Gegensatz zum deutschen Recht hat das schweizerische Obligationenrecht es unterlassen, eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher der Zweck der Genossenschaft lediglich auf die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder gerichtet sein muß, wonach also Vereine, deren gemeinsamer Zweck zwar ein wirtschaftlicher ist, bei denen aber der Vorteil nicht den Mitgliedern selbst, sondern Dritten zugewendet wird, nicht unter den Begriff der Genossenschaft fallen können. Aus dem Fehlen einer solchen beschränkenden Bestimmung könnte der Schluß gezogen werden, daß nach dem Obligationenrecht auch Genossenschaften, welche ausschließlich die wirtschaftliche Förderung von Nichtmitgliedern bezwecken, eintragbar wären. Wäre diese Folgerung

---

[32]) Bachmann, Komm. zu § 678 SOR.
[33]) Kirchhofer, Beiträge zum schweizer. Genossenschaftsrecht S. 20.

richtig, so würde der Art. 678 SOR. alle Personenverbände mit dem gemeinsamen Zweck des wirtschaftlichen Verkehrs betreffen, und die Anwendungsmöglichkeit der genossenschaftlichen Rechtsform wäre bedeutend größer als die des deutschen Gesetzes. Dagegen spricht aber zunächst der Umstand, daß das Obligationenrecht die Neigung zeigt, stets dort, wo es von dem deutschen Gesetz abweicht, den Unterschied zum deutschen Genossenschaftsgesetz hervorzuheben. Demgemäß ist anzunehmen, daß das SOR. gerade den Unterschied hinsichtlich der Anteilnahme Dritter an den wirtschaftlichen Vorteilen der Genossenschaft gleichfalls betont hätte. Ferner geht aus dem Gesetz selbst hervor, daß das schweizerische Recht den erweiterten Begriff der Genossenschaft nicht kennt. Wenn Personenvereinigungen die Förderung dritter Personen bezwecken, so stehen sie auf dem Boden der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit. Derartige Verbände gehören zu den Vereinen für ideale Zwecke, bei denen die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder begrifflich ausgeschlossen ist. Wegen ihrer nichtwirtschaftlichen Tendenz scheiden sie aus dem Kreis der Vereinigungen, die die Rechtsform der Genossenschaft wählen können, aus und sind als Vereine im Sinne des Titels 28 SOR. zu behandeln[34]).

Die nach dem deutschen Genossenschaftsgesetz erforderliche Eintragungsvoraussetzung des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes muß nach schweizerischem Genossenschaftsrecht gleichfalls vorliegen. Der Art. 678 SOR. nennt dieses Merkmal zwar nicht, es ergibt sich aber aus den Bestimmungen des Gesetzes, die von dem Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung handeln. Weiterhin verlangt das SOR. für die Eintragbarkeit der Genossenschaft die Abfassung eines Statuts und, wenigstens bei ihrer Gründung, das Vorhandensein von sieben Mitgliedern.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die schweizerische Genossenschaft eine freiere gesetzlichere Regelung als die deutsche Genossenschaft erfahren hat. Der schweizerische Gesetzgeber hat der Genossenschaft eine Rechtsform gegeben, die wegen der großen Elastizität ihrer Organisation für die verschiedenartigsten wirtschaftlichen Zwecke verwendet werden kann. Die im zweiten Jahresbericht von Müller[35]) gemachte Bemerkung „jede Genossenschaft kann im Rahmen von Titel 27 SOR. so ziemlich alles machen, was sie will" ist m. E. nicht übertrieben. Das beweist die Entwicklung, die die Genossenschaft in den letzten Jahrzehnten genommen hat. Die durch die Freiheit der gesetzlichen Ordnung erreichte Anpassungsfähigkeit der genossenschaftlichen Rechtsform ist

---

[34]) Kirchhofer, Beitr. z. schw. GenRecht S. 25.
[35]) Müller, 2. Jahresbericht des Genossenschaftsbundes für 1900 S. 69.

einerseits der Entfaltung der Genossenschaft sehr förderlich gewesen, andererseits hat sie aber Entartungserscheinungen und Mißbräuche mit sich gebracht. Weil das SOR. weder das Prinzip der nicht geschlossenen Mitgliederzahl kennt, noch im voraus festgesetztes Grundkapital für unzulässig erklärt, kann die Genossenschaft genau so für kapitalistische Unternehmungen gebraucht werden wie die Aktiengesellschaften. Diese Möglichkeit haben Unternehmungsgemeinschaften, die ihrer Struktur und Zweckbestimmung nach zweifellos Aktiengesellschaften sind, häufig benutzt, um der ungünstigen Behandlung durch die Steuergesetzgebung zu entgehen[36]). Derartige auf kapitalistischer Grundlage aufgebaute Genossenschaften haben aber mit eigentlichen Genossenschaften nichts zu tun. De lege ferenda erscheint daher eine scharfe Scheidung zwischen der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft im Interesse der wahren Genossenschaften geboten. Sie durchzuführen, ist eine der Hauptaufgaben, welche die schweizerische Gesetzgebung bei der gegenwärtigen Revision des Obligationenrechts zu lösen hat.

In den Verhandlungen der vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den 2. Revisionsentwurf, die den jüngsten Stand des Revisionswerkes wiedergeben, bestand bei den Kommissionsmitgliedern nach der Richtung hin Übereinstimmung, daß das neue Obligationenrecht die Konstituierung sogen. Pseudogenossenschaften, die mit den wahren Genossenschaften nichts als den Namen gemeinsam haben, verhindern müsse. Insbesondere müsse vermieden werden, daß die eine Gesellschaftsform zur Umgehung der anderen verwendet werden könne. Nach dem 2. Entwurf ist die Genossenschaft nunmehr rechtlich so gestaltet, daß sie kapitalistisch orientierten Verbänden verschlossen bleibt und ihre Form nur von der wahren Genossenschaft gewählt werden kann. Der Grundcharakter der neuen Ordnung kommt in dem die Begriffsbestimmung enthaltenden Art. 830 (Entwurf 2) deutlich zum Ausdruck. Danach ist die Genossenschaft „eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von natürlichen und juristischen Personen, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in der Gemeinschaft bezweckt".

Die Begriffsbestimmung der Genossenschaft im 2. schweizerischen Revisionsentwurf entspricht in der Hauptsache der des deutschen Genossenschaftsgesetzes. In juristischer Beziehung wird in ihr das im geltenden schweizerischen Genossenschaftsrecht bisher unbeachtet gebliebene Prinzip der nicht geschlossenen Mitgliederzahl erstmalig zum

---

[36]) Vgl. Baur, Der Genossenschaftsanteil bei den Genossenschaften der Schweiz S. 18 ff.

Ausdruck gebracht. Durch dieses für den juristischen Charakter der Genossenschaft entscheidende Merkmal ist der Hauptunterschied zu der Aktiengesellschaft getroffen und nunmehr ein scharfes Auseinanderhalten der beiden Assoziationsformen ermöglicht. In diesem neuen Bestandteil der Begriffsbestimmung offenbart sich am meisten die Tendenz der Revision des Genossenschaftsrechts, die Genossenschaft nur den Förderungsgemeinschaften zugänglich zu machen, sie aber den Unternehmungsgemeinschaften zu verschließen[37]). In wirtschaftlicher Beziehung ist in der Definition des Revisionsentwurfes der wirtschaftliche Zweck mit genügender Deutlichkeit festgestellt. Durch die Worte „in der Hauptsache" wird erreicht, daß im Falle einer Kombination verschiedener Zwecke, insbesondere einer Kombination wirtschaftlicher und idealer Zwecke die Frage der Zulässigkeit der genossenschaftlichen Form eindeutig bestimmt ist. Der einzige Unterschied zwischen der Begriffsbestimmung des deutschen Genossenschaftsgesetzes und der des schweizerischen 2. Revisionsentwurfes besteht darin, daß im letzteren der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb kein wesentliches Merkmal der Genossenschaft bildet. Der Entwurf II verlangt nur eine Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder „auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage", d. h. durch gemeinsames Wirtschaften. In den Verhandlungen der Expertenkommission hat es nicht an Stimmen gefehlt, die gleich dem deutschen Genossenschaftsgesetz das Merkmal des gemeinschaftlichen „Geschäftsbetriebes" in die Begriffsbestimmung aufzunehmen und diesen Gedanken durch Wendungen wie „durch gemeinsame wirtschaftliche Einrichtungen" oder „durch Schaffung und Benutzung genossenschaftlicher Einrichtungen" Ausdruck zu geben wünschten[38]). Jedoch mit Rücksicht auf eine Reihe von Verbänden, die sich seit längerer Zeit als Genossenschaften konstituiert, jedoch keinen Geschäftsbetrieb haben, wie z. B. die schweizerischen Handels- und Industrievereine, hat man Abstand genommen, die Eintragbarkeit der Genossenschaft von dem Vorhandensein eines Geschäftsbetriebes abhängig zu machen, weil ihre weitere Existenz als Genossenschaften einem entschiedenen Bedürfnis entsprach. Insofern ist auch der Genossenschaftsbetrieb des künftigen revidierten Obligationenrechtes ein weiterer als der Genossenschaftsbegriff des deutschen Genossenschaftsgesetzes.

---

[37]) Haab, ZHR. Bd. 90 S. 329.
[38]) Prot. der Expertenkommission S. 562.

Zweiter Teil.

Die Arten der eingetragenen Genossenschaft nach deutschem und schweizerischem Recht.

§ 5.

Allgemeines und geschichtlicher Rückblick.

Als die Volkswirtschaft noch auf der Entwicklungsstufe der Barwirtschaft stand, lag kein Grund vor, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in einzelne Arten zu trennen[39]). Denn es war möglich, zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes nur nach dem System der Barwirtschaft zu arbeiten und jeden Kredit für eingegangene Verbindlichkeiten zu vermeiden. Der Geldverkehr als Barverkehr, bei welchem die Leistung sogleich der Gegenleistung folgt, wird jedoch zurückgedrängt, als der wirtschaftliche Verkehr kreditwirtschaftliche Formen annimmt. Die Inanspruchnahme von Kredit zwingt dazu, Bedingungen für die Gewährung von Kredit festzusetzen und die Art, wie die Schuldner für die eingegangenen Schuldverbindlichkeiten haften, zu bestimmen. Die Art der Haftung der Genossen gegenüber ihren Gläubigern ist für die Einteilung der Genossenschaft maßgebend geworden.

Wer die Bestimmungen des deutschen Genossenschaftsgesetzes und des schweizerischen Obligationenrechtes, die sich auf die durch die Haftpflicht bedingten Arten der Genossenschaft beziehen, in ihrer vollen Bedeutung würdigen will, muß vor allem nach den Motiven forschen, die den Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der genossenschaftlichen Haftpflicht der Mitglieder beeinflußten. Da zudem die heutige genossenschaftliche Mitgliederhaftung in der ursprünglichen Solidarhaft der Genossen wurzelt, ist ein kurzer Rückblick in der angegebenen Richtung geboten.

Vor der gesetzlichen Regelung zeigen die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften je nach dem Verkehrsbedürfnis eine sehr verschiedene Gestalt. Hinsichtlich der Haftung kommen alle nur denkbaren Arten vor. Immerhin aber wurden anfänglich die Genossenschaften überwiegend nach dem Prinzip der primären, direkten, solidarischen und unbeschränkten Haftung gegründet. Diese Art der Haftung wurde zur Schaffung einer ausreichenden Kreditgrundlage für notwendig erachtet.

---

[39]) Goldschmidt, ZHR. Bd. 27 S. 36.

Bald zeigte sich jedoch das Bestreben zur Ausbildung milderer Haftformen. Am wenigsten befriedigte die primäre Haftung, nach der die Genossen ebenso wie die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft statt der Genossenschaft auch selbst sofort von den Gläubigern in Anspruch genommen werden konnten. Im preußischen Gesetz von 1867, der ersten gesetzlichen Regelung des Genossenschaftswesens, wurde daher die primäre Verpflichtung in eine sekundäre abgeschwächt[40]). Danach konnten die Genossenschaftsgläubiger die Solidarhaft erst geltend machen, wenn sie das Genossenschaftsvermögen in Anspruch genommen hatten, und dann nur insoweit, als sie im Konkurse der Genossenschaft einen Ausfall an im Konkursverfahren angemeldeten Forderungen erlitten hatten. Die „strengste Rechtsfigur genossenschaftlichen Haftens" hatte damit ihre erste Abschwächung erlitten[41]).

An dem Grundsatz der unbeschränkten, direkten, aber nur subsidiären Haftung der Genossen hat auch das norddeutsche Bundesgesetz von 1868 festgehalten[42]). Jedoch wird zwischen Konkurs und Einzelangriff ein besonderes Umlageverfahren zur Einziehung von Beiträgen zwecks Deckung der Konkursausfälle im Interesse der Genossen eingeschoben[43]). Dieses Umlageverfahren ist eine ausschließlich innere Angelegenheit der Genossenschaft und bedeutet keineswegs eine Beschränkung des Rechts der Gläubiger, wegen ihres Konkursausfalles gegen einzelne Genossen vorzugehen. Es sollte vielmehr dazu dienen, eine gleichmäßige Verteilung der Ausfälle auf die Genossen herbeizuführen, um ein regelloses Herausgreifen von Genossen durch die Gläubiger zu verhüten und Regreßprozesse unter den Genossen zu vermeiden.

Die einzige Haftart des DGG. von 1868 entsprach aber bald nicht mehr den praktischen Bedürfnissen. Es mußte mit dem ausschließlich gültigen und gekannten Prinzip der unbeschränkten Haftung gebrochen werden, wenn nicht gerade die kapitalkräftige Bevölkerung der Beteiligung an Genossenschaften fremd gegenüberstehen sollte. Soweit sich inzwischen die Partikulargesetzgebung mit der Regelung des Genossenschaftswesens, insbesondere mit der Haftungsfrage der Genossen beschäftigt hatte, war sie der Bundesgesetzgebung bereits ein Stück vorausgeeilt. Das sächsische Gesetz über die juristischen Personen vom 15. 6. 1868 hatte den Genossenschaften die Befugnis gegeben, im Statut die Art der Haftung der Mitglieder zu bestimmen, vor allem die unbeschränkte Haftpflicht auszuschließen[44]). Das bayrische Gesetz vom

[40]) Hierzu: Sicherer S. 566; Parisius-Krüger, Komm. S. 30 ff.; Rieß in Ehrenbergs Handb. Bd. III Abt. 2 S. 239.
[41]) Goldschmidt, ZHR. Bd. 27 S. 41.
[42]) DGG. 1868 § 12 Abs. I, § 51 Abs. V.
[43]) DGG. 1868 § 52 Abs. I, § 53, § 54 Abs. I.
[44]) Sächs. Gesetz § 11 Nr. 6.

24. 4. 1869 unterschied nach der Art der Haftung zwei Arten von Genossenschaften: die eingetragene Genossenschaft mit Solidarhaftung und die registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht. Bei letzterer hafteten die Mitglieder nur mit einer bestimmten Kapitaleinlage und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe. Nachdem sich die Härten des Einzelangriffs, wie er im deutschen Genossenschaftsgesetz normiert war, aufs Deutlichste erwiesen hatten, war eine Revision des DGG. von 1868 notwendig geworden. Hierbei sollte die Frage der Haftung in der Richtung einer Freigabe der Wahl der Haftart oder wenigstens eine Erweiterung der Haftarten neu geordnet werden. Auch Schulze (Delitzsch), der bisher eifrigste Verfechter der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, überzeugte sich von der Notwendigkeit der Erweiterung der Haftarten. Auf dem Vereinstage zu Altona im August 1880 sprach er sich, einer alten Anregung, die der Prof. Goldschmidt auf dem deutschen Juristentag des Jahres 1869 für die Bildung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht gegeben hatte, folgend, für die Zulassung der auf eine bestimmte Summe für jeden Genossen begrenzten Haft aus.

Bei der Ausarbeitung des neuen DGG. entstanden lebhafte Debatten darüber, ob der Einzelangriff gänzlich zu beseitigen und durch ein neues Umlageverfahren zu ersetzen oder aber beizubehalten sei[45]). Die Gegner des Einzelangriffs machen geltend, der Einzelangriff gefährde, sobald der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet sei, den Kredit der Genossen. Die Verfechter des Einzelangriffs führten dagegen aus, daß die Sicherung der Rechte der Gläubiger die Voraussetzung des Kredits der Genossenschaft sei. Dies werde am besten dadurch erreicht, daß den Genossenschaftsgläubigern nicht nur das Genossenschaftsvermögen, sondern auch das Vermögen der einzelnen Genossen solidarisch hafte. Man einigte sich schließlich dahin, daß man sowohl für die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht wie auch für die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht den Einzelangriff der Gläubiger beibehielt, jedoch noch eine dritte Genossenschaftsform einführte: die eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Für diese wurde der Einzelangriff ganz beseitigt, so daß die Genossen in keinerlei Beziehung mehr zu den Gläubigern standen. Das schließliche Ergebnis der Revision der Genossenhaftung ist das heute geltende Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Dieses Gesetz benutzt die Haftform als Einteilungsgrund und unterscheidet danach drei Arten von Genossenschaften:

1. die eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht,

---

[45]) Bericht der Reichstagskommission S. 49—54.

2. die eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht,
3. die eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

Die Geschichte der Haftungsfrage nach schweizerischem Recht ist einfach. Vor der gesetzlichen Regelung stand die Normierung der Haftung ganz im Belieben der Statuten. Gleichwohl finden sich schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts in der Praxis Verbände, deren Statuten heute noch den Anforderungen einer Genossenschaft genügen würden [46]). Nach dem ersten Entwurf zum SOR. werden alle Haftarten zugelassen, jedoch für die unbeschränkte Haftpflicht die gesetzliche Vermutung aufgestellt. Nach Art. 719 des ersten Entwurfes „können die Statuten frei bestimmen, ob die Mitglieder über ihre gemachten oder versprochenen Einlagen hinaus auch mit ihrem persönlichen Vermögen einzustehen haben und in welchem Maße. Ist über die Haftbarkeit der Mitglieder nichts Abweichendes in das Handelsregister eingetragen, so haften dieselben unbeschränkt und samthaft'". Diese von Munzinger vorgeschlagenen Haftpflichtbestimmungen sind später fallengelassen. An ihre Stelle trat die Regelung des geltenden Gesetzes.

§ 6.

Die Arten der eingetragenen Genossenschaft nach dem deutschen Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von 1889/1898.

Das geltende DGG. hat das bisherige Prinzip der Ausschließlichkeit der Haftungsart aufgegeben und im § 2 drei Haftarten bestimmt: die unbeschränkte Haftpflicht, die unbeschränkte Nachschußpflicht und die beschränkte Haftpflicht. Innerhalb dieser drei Haftarten besteht Wahlfreiheit. Die Genossenschaft kann also diejenige wählen, die sie zur Erfüllung ihres Zweckes am geeignetsten hält. Eine die Wahl beschränkende Bestimmung etwa in der Weise, daß eine bestimmte Genossenschaft nur eine bestimmte Haftart wählen darf, enthält das Gesetz nicht. Aus dem Wortlaut des § 2: „Genossenschaften können errichtet werden dergestalt usw." ergibt sich aber, daß das Gesetz nur solche Vereinigungen zuläßt, die eine der drei im Gesetz geregelten Haftarten zum Inhalt ihrer Statuten gemacht haben. Hat die Genossenschaft sich für eine dieser Haftarten entschieden, so ist sie gesetzlich daran gebunden und kann die Regelung ihrer Verbindlichkeiten nicht in einer anderen, dem Gesetz zuwiderlaufenden Weise durch

[46]) Blattner S. 7.

Statut bestimmen. Da die Ordnung der Haftpflicht zwingendes Recht und der Einwirkung durch die Genossen entzogen ist, so ist es auch ausgeschlossen, daß eine Genossenschaft durch besondere Vereinbarung zugunsten der Gläubiger ihre gewählte Haftart ändern kann. Statthaft ist nur der Übergang von einer gesetzlichen Haftform zur anderen im Wege der Umwandlung, wobei jedoch ein besonderes gesetzlich geregeltes Verfahren zu beobachten ist. Um jeden Irrtum über die statutarisch festgelegte Art der Haftpflicht zu verhüten, verlangt das Gesetz im § 3, daß nicht nur der Inhalt der Haftung der Genossenschaft, sondern auch die äußere Bezeichnung sich mit einer der drei vorgeschriebenen Haftpflichtarten decke. Nach außen ist demnach die Haftart durch einen entsprechenden Firmenzusatz zum Ausdruck zu bringen.

Allen drei Genossenschaftsarten ist gemeinsam das Prinzip der Solidarhaft: jeder Genosse haftet nicht nur für einen auf ihn fallenden Teil der Genossenschaftsschulden, sondern er haftet in solidum[47]). Verschieden ist nur in den einzelnen Arten, ob der Genosse die gesamte Schuld sofort ohne Einrede der Teilung zu zahlen hat (reine Solidarhaft), oder ob die Solidarhaft in der Weise modifiziert ist, daß der Genosse zunächst nur einen Teil der Gesamtschuld und erst bei Zahlungsunfähigkeit aller übrigen Genossen die ganze Genossenschaftsschuld zu tragen hat (modifizierte Solidarhaft). Weiter ist zu unterscheiden, ob der Genosse von den Genossenschaftsgläubigern durch Klage persönlich in Anspruch genommen werden kann (unmittelbare Haftung), oder ob der Genosse die Gesamtschuld durch Beiträge an die Genossenschaft zu decken hat (mittelbare Haftung). Schließlich ist unterschiedlich, ob der Genosse für die Verluste der Genossenschaft solange einzustehen hat, bis sein ganzes Vermögen erschöpft ist (unbeschränkte Haftung) oder ob er nur bis zur Höhe eines statutarisch bestimmten und veröffentlichten Haftbetrages, der Haftsumme, haftet (beschränkte Haftung).

Hinsichtlich der Form der Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist zu unterscheiden:

1. die unmittelbare Haftung der Genossenschaft gegenüber,
2. die unmittelbare Haftung den Genossenschaftsgläubigern gegenüber.

Die erste ist bei allen drei Genossenschaftsarten vorhanden. Unterschiede bestehen nur hinsichtlich ihres Umfanges. Diese Deckungspflicht bleibt bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht die einzige Art der Haftung, während bei den anderen beiden Arten, der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, sich beide Haftpflicht-

---

[47]) Goldschmidt, ZHR. Bd. 27 S. 42.

formen finden. Bei letzteren gilt das Prinzip der Kombination von Deckungspflicht und Haftpflicht[48]). Darnach sind die Genossen sowohl der Genossenschaft als Nachschußpflichtige als auch subsidiär unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet. Die unmittelbare Haftpflicht Dritten gegenüber ist jedoch nach dem geltenden Gesetz eine mehr subsidiäre als nach dem früheren Gesetz. Das Streben nach Subsidiarität gewinnt insoweit weiteres Feld, als im Falle unbeschränkten und beschränkten Haftens die Genossen zur Deckung des Ausfalles, den die Gläubiger bei der Schlußverteilung an ihren Forderungen erleiden, zunächst durch die Genossenschaft selbst herangezogen werden. Im geltenden Gesetz wird die Steigerung der Subsidiarität dadurch erreicht, daß das Umlageverfahren zugunsten der Genossen verbessert und die Geltendmachung des Einzelangriffs aus der eigentlichen „Haftpflicht" hinausgeschoben ist (§ 122 Abs. II DGG.).

Wir wenden uns nunmehr dem Inhalt der drei Genossenschaftsarten zu und untersuchen bei den einzelnen Arten die verschiedenen Möglichkeiten der Solidarhaft.

Bei der eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht haften die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser als auch unmittelbar den Genossenschaftsgläubigern gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen. Das Recht der Genossenschaftsgläubiger, sich durch Zugriff auf das Privatvermögen der Genossenschaftsmitglieder Befriedigung zu verschaffen, erleidet aber dadurch eine Beschränkung, daß die persönliche Haftpflicht erst nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, eintritt. Bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist sind die Genossen allein der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, zur Auffüllung des Genossenschaftsvermögens Nachschüsse zu leisten. Ihrer Natur als Haftung entsprechend kann die Nachschußpflicht nur bei einem Überwiegen der Passiva über die Aktiva eintreten. Ist sie eingetreten, so wird sie nur beschränkt durch den Ausfall, den die Gläubiger an ihren bei der Schlußverteilung berücksichtigen Forderungen infolge des zur Befriedigung nicht ausreichenden Genossenschaftsvermögens erleiden. Die Einziehung der Nachschüsse wird solange fortgesetzt, bis alle Genossenschaftsgläubiger befriedigt sind. Bei ordnungsmäßiger Durchführung des Nachschußverfahrens muß die Einziehung der zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Mittel im wesentlichen bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist erledigt sein, sofern überhaupt die Genossen zu deren Aufbringung imstande sind. Wird der Erfolg des Nachschußverfahrens durch Verschleppung gefährdet oder sonst die Befriedigung der

[48]) Deumer, Das Recht der Gen. S. 355.

Gläubiger in die Länge gezogen, so tritt die unmittelbare Haftpflicht ergänzend ein. Die Gläubiger, soweit sie aus den mittels Nachschüssen aufgebrachten Mitteln nicht befriedigt sind, haben nunmehr das Recht, die Mitglieder persönlich zu belangen.

Die Inanspruchnahme der Genossen aus ihrer eigentlichen „Haftpflicht" beruht nicht auf dem zwischen den Gläubigern und der Genossenschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, sondern auf der gesetzlich vorgeschriebenen unmittelbaren Haftung der Genossen. Weil die Haftung erst hinter der Haftung des Genossenschaftsvermögens eintritt, wird der einzelne Genosse durch die Genossenschaftsverpflichtung nicht als Mitschuldner verbindlich gemacht, sondern es wird ihm nur eine Art Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft auferlegt[49]). Eine echte Bürgschaft im Sinne des bürgerlichen Rechts liegt jedoch nicht vor, sondern lediglich „eine im Wesen der eingetragenen Genossenschaft begründete gesetzliche Garantieverpflichtung nach Art der Schadlosbürgschaft"[50]). Denn das Einstehen der Genossen ist auch dem Umfang nach begrenzt, indem der Genosse nicht für die Gesamtschuld, sondern nur für den dem Gläubiger drohenden Ausfall haftet.

Die rechtliche Natur der Nachschußpflicht des geltenden Gesetzes ist in der Rechtslehre bestritten. Bald wird sie als selbständige Verpflichtung der Genossen gegenüber der Genossenschaft, bald als Bürgschaftsverpflichtung, bald als Ausfluß der Beitragspflicht angesehen. Eine Bürgschaft kann die Nachschußpflicht nicht sein. Eine solche könnte nach dem Wesen der Bürgschaft nur vorliegen, falls die Genossen den Gläubigern gegenüber zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet wären. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn die Genossen als Nachschußpflichtige stehen zu den Genossenschaftsgläubigern in keiner schuldrechtlichen Beziehung[51]). Innerhalb der Dreimonatsfrist haben die Gläubiger kein Recht, die Deckung ihrer Ausfälle unmittelbar von einem Genossen zu fordern. Zwischen Gläubiger und Schuldner fehlt jeder „direkte Rechtszwang"[52]) und darum kann die heutige Nachschußpflicht nicht einmal einen bürgschaftsähnlichen Charakter haben. Die Nachschußpflicht ist vielmehr nur Deckungspflicht, die sich rechtlich von anderen auf die Mitgliedschaft sich gründenden Beiträgen nicht unterscheidet. Sie hat ihren Rechtsgrund nicht in der Gesamthaftung der Genossen, sondern sie ist als Deckungspflicht auf eine materiell-

---

[49]) So vor allem: Gierke, Genossenschaftsrecht I S. 1108 und Waldecker S. 140.

[50]) Goldschmidt in ZHR. Bd. 27 S. 60.

[51]) Parisius-Krüger S. 502.

[52]) Goldschmidt in ZHR. 27 S. 52; Deumer, Recht der eingetr. Gen. S. 359; Siber, Rechtszwang S. 17 ff.

rechtlich selbständige Grundlage gestellt[53]). Zwar liegt auch „ihr tieferer Grund in der Solidarhaft der Genossen", wie Maurer-Birkenbihl richtig betont, sie ist aber nicht eine „Realisierung" dieser Solidarhaft, sondern „eine selbständige Verbindlichkeit der Genossen gegenüber der Genossenschaft".

Die Haftung der Mitglieder bei einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ist dem Grundsatz nach gegenüber der Genossenschaft und gegenüber den Gläubigern dieselbe wie bei einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Sie ist jedoch nach beiden Richtungen hin durch den Betrag der Haftung begrenzt. Der Höchstbetrag der Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft im Statut festgesetzt und bekannt gemacht, sowie im Genossenschaftsregister eingetragen werden. Die Haftsumme der einzelnen Genossen darf nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein (§ 131 Abs. I DGG.). Nach oben hin unterliegt die Festsetzung der Haftpflichtgrenze keiner Beschränkung. Das Statut kann die Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile gestatten. Mit der Beteiligung auf weitere Geschäftsanteile erhöht sich die Haftsumme um ein entsprechendes Vielfaches (§ 135 DGG.). Soll die Haftsumme nach Eintragung der Genossenschaft in das Register geändert werden, so bedarf es zu ihrer Erhöhung mindestens einer Mehrheit von drei Vierteilen der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder. Zu ihrer Herabsetzung genügt einfache Mehrheit; es sind jedoch die gleichen Maßregeln zu ergreifen wie im Falle der Herabsetzung des Geschäftsanteils, also Bekanntmachung des Generalversammlungsbeschlusses, Gläubigeraufgebot und Anmeldung zum Genossenschaftsregister nach Ablauf eines Sperrjahres. Eine Herabsetzung der Haftsumme unter den Betrag des Geschäftsanteils kann wirksam nicht beschlossen werden.

Durch die Bestimmung, daß die Haftsumme mindestens so hoch wie der Geschäftsanteil sein muß, will das Gesetz eine bestimmte Beziehung zwischen dem Gesamtbetrag der Haftsumme und dem jeweiligen Vermögen der Genossenschaft sichern und verhindern, daß durch Bestimmung ganz kleiner Haftsummen der Zweck der Genossenschaft vereitelt wird. Im übrigen sind Haftsumme und Geschäftsanteil getrennte Begriffe. Der Geschäftsanteil bezeichnet den Gesamtumfang der Verpflichtungen der Genossen gegenüber der Genossenschaft, die Haftsumme aber den Umfang der Haftung der Genossen gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft.

---

[53]) So herrschende Meinung: Parisius-Krüger S. 34; Deumer, Recht der eingetr. Gen. S. 358; Rieß S. 247; Waldecker S. 318; RGZ. 85, 211.

Die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht ist eine Genossenschaft mit Ausschluß der Haftung gegenüber Dritten. Die Mitglieder dieser Genossenschaft haften zwar unbeschränkt, sie treten aber zu den Genossenschaftsgläubigern in keine unmittelbare Beziehungen. Sie sind vielmehr mit ihrem ganzen Vermögen nur der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, dieser die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten. Die Gläubiger haben also kein Recht, die Genossen einzeln anzugreifen, sondern müssen sich auf das Ergebnis des Umlageverfahrens beschränken. Das Ende des Nachschußverfahrens bedeutet bei der e. G. m. u. N. zugleich das Ende aller schuldrechtlichen Beziehungen aus den Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Bei den anderen beiden Genossenschaftsarten dagegen überdauern die Verbindlichkeiten der Genossenschaft deren Ende. Das gesamte Privatvermögen der Mitglieder kann aber trotzdem im Falle einer entsprechend hohen Überschuldung der Genossenschaft recht gefährdet sein. Denn die Garantie bei der e. G. m. u. N. ist keineswegs schwächer als bei der e. G. m. u. H.

Die Unterschiede der drei Genossenschaftsarten zeigen sich während des Bestehens der Genossenschaft überhaupt nicht. In dieser Zeit ist die im Statut festgelegte Haftung den Gläubigern der Genossenschaft gegenüber ohne Wirkung. Erst mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft kommen die Unterschiede zur Geltung. Der Genossenschaftskonkurs ist das Mittel zur Ausfallfeststellung. Erst nach konkursmäßiger Feststellung des Fehlbetrages können die Genossen entsprechend der statutarisch bestimmten Haftungsart zu dessen Deckung vermögensrechtlich herangezogen werden. Bei allen drei Genossenschaftsarten entsteht in diesem Augenblick der Anspruch der Genossenschaft auf Leistung von Nachschüssen durch die Mitglieder. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht vermittelt der Konkurs außerdem noch den Beginn der persönlichen Haftpflicht der einzelnen Genossen. Der Konkurs ist also ein „Haftverwirklichungsverfahren“ [54]) und die Voraussetzungen des Konkurses sind mittelbar die Voraussetzungen der Genossenhaftung.

§ 7.

Die Arten der eingetragenen Genossenschaft nach dem Schweizerischen Obligationenrecht vom 30. 3. 1911.

Das SOR. regelt die für die Lebensfähigkeit einer Genossenschaft wichtigste Bestimmung, die Haftung, in den Art. 688 und 689. Danach

[54]) Deumer, Recht der eingetr. Gen. S. 323.

kennt das Bundesgesetz zwei grundverschiedene Arten von Genossenschaften, solche, bei denen die persönliche Haftbarkeit der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausgeschlossen ist und dafür nur das Vermögen der Genossenschaft haftet, und solche mit unbeschränkter, subsidiärer Solidarhaft der Genossen. Soll die persönliche Haftbarkeit ausgeschlossen sein, so muß der Ausschluß der Haftung in den Statuten enthalten und gehörig veröffentlicht sein. Das Statut kann zwischen beiden Genossenschaftsarten wählen, schweigt es jedoch, so spricht die gesetzliche Vermutung für die unbeschränkte subsidiäre Solidarhaft der Genossen. Diese Haftbarkeit ist nach dem SOR. eine subsidiäre in dem Sinne, daß die Genossen nur soweit in Anspruch genommen werden können, als die Gläubiger in dem Genossenschaftskonkurse zu Verlust gekommen sind[55]). Im Gegensatz zu dem DGG. haftet im SOR. der Genosse nur den Genossenschaftsgläubigern. Da ein Umlageverfahren nicht vorgesehen ist, kann der Genossenschaftsgläubiger nach durchgeführtem Genossenschaftskonkurse den Genossen für seinen Ausfall unmittelbar in Anspruch nehmen, der ihm am solventesten erscheint. Zudem kann der aus der Haftpflicht belangte Genosse dem klagenden Gläubiger die Einrede der Teilung nicht entgegenhalten. Hinsichtlich des über seinen Anteil entrichteten Betrages tritt an die Stelle der fehlenden exceptio divisionis das Recht des Regresses gegen die Mitgenossen.

Der wesentlichste Unterschied zwischen dem DGG. und dem geltenden SOR. besteht in dem Umstande, daß nach schweizerischem Recht jede Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder vollständig wegbedungen werden kann. Bei den Genossenschaften mit Ausschluß der Haftung haften die Mitglieder nicht nur nicht den Gläubigern, sondern auch nicht der Genossenschaft gegenüber für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Durch den Konkurs wird der Genosse nur insofern berührt als gegebenenfalls seine Auseinandersetzungsforderung verlorengeht.

Obwohl in dem SOR. nur die persönliche Haftpflicht der Genossen und die Kapitalhaft mit dem Genossenschaftsvermögen normiert ist, hat die Praxis praeter legem auch Genossenschaften mit auf einen bestimmten Betrag beschränkter Haftung der Genossen anerkannt[56]). Diese Tatsache beweist, daß die gesetzliche Lösung der Haftungsfrage in der Genossenschaft die Praxis nicht befriedigt hat. Die im SOR. geschaffenen Haftarten haben dem praktischen Bedürfnis deshalb nicht genügt, weil die persönliche Haftpflicht zu große Gefahren für das Privatvermögen der Genossen in sich birgt, die Kapitalhaft zu wenig

---

[55]) Bachmann zu Art. 689 Bem. 2.
[56]) Hierzu Bircher S. 18 ff.

Kredit findet. Dem Mangel an Kredit und der Gefahr für die Genossen hat die Praxis abzuhelfen versucht, und zwar durch Statutenbestimmungen, nach denen die Genossenschaft die Mitglieder zur Deckung ihrer Verpflichtungen heranzuziehen vermag bzw. nach denen die weitgehenden Rechte der Gläubiger auf persönliche Inanspruchnahme der Genossen verkürzt werden. Dieser Zustand in der Regelung der Genossenhaftung erscheint aber, vom Standpunkt der Einheitlichkeit des Rechtes betrachtet, wenig wünschenswert. Es wird daher die Aufgabe des Gesetzgebers sein, in diesem Punkte verbessernd einzugreifen.

Die gegenwärtige Revision des schweizerischen Genossenschaftsrechtes hat sich mit der Neuordnung der Genossenhaftung eingehend beschäftigt. Durch die Neuregelung der Haftfrage haben die Haftungsbestimmungen des geltenden Obligationenrechts einschneidende Änderungen erfahren. Zunächst ist neben die unbeschränkte solidarische Haftung die beschränkte Haftung getreten. Sodann ist die persönliche Belangung der einzelnen Genossen ausgeschlossen und durch eine Lösung ersetzt worden, die den Anspruch der Gläubiger gegen die haftbaren Genossen der Genossenschaft zuweist. Damit wird eine gleichmäßigere Verteilung des Ausfalls auf die einzelnen Genossen gewährleistet und der Abschluß eines Vergleiches, den das System der persönlichen Haftpflicht überaus erschwert, wesentlich erleichtert. Die Einzelheiten dieses Umlageverfahrens sind noch unbekannt. Sie sollen in einer besonderen Verordnung geregelt werden. Es steht jedoch bereits fest, daß mit der Inanspruchnahme der Genossen durch die Genossenschaft nicht bis zur Erledigung des Genossenschaftskonkurses gewartet werden soll. Die Konkursverwaltung hat vielmehr gleichzeitig mit der Aufstellung des Kollokationsplanes den voraussichtlichen Konkursverlust auf die Genossen zu verteilen. Diese Verteilung unter die haftbaren Genossen erfolgt im Konkurse der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht nach Köpfen und im Konkurse der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nach dem Verhältnis der Haftsummen. Dadurch, daß die Genossen schon im Anfangsstadium des Genossenschaftskonkurses mit dem voraussichtlich auf sie entfallenden Anteil des Konkursverlustes belastet und zur Bezahlung desselben angehalten werden, wird den Genossen jede Möglichkeit genommen, die Gläubiger durch Verschiebung ihres Privatvermögens zu benachteiligen. Ferner wird in dem von der Expertenkommission bearbeiteten Entwurf die Haftungspräsumption umgedreht. Es soll in Zukunft allein das Genossenschaftsvermögen haften, wenn in den Statuten über die Haftung nichts gesagt ist. Diese Abweichung vom geltenden Recht wurde in den Revisionsverhandlungen lebhaft bestritten. Es wird entgegengesetzt, daß die Solidarhaft die gegebene Kreditbasis für Genossenschaften lokaler

Natur sei. Diesen Genossenschaften bleibe nichts anderes als die Solidarhaft übrig wenn sie von den Banken Kredit haben wollen. Weiter wird betont, daß das Prinzip der Solidarhaft das Gefühl der Zugehörigkeit zur Genossenschaft und das Gefühl der Gemeinschaft unter den Genossen gestärkt werde. Zudem könne die Vermutung der beschränkten Haftpflicht mit dem leitenden Gedanken des neuen Genossenschaftsrechtes, der viel markanteren Hervorhebung des genossenschaftlichen Prinzips, nicht vereinbart werden. Diese Gründe sprechen zwar allein für die Präsumption der unbeschränkten Haftpflicht. Aber gleichwohl hat sich die Expertenkommission entschlossen, die beschränkte Haftbarkeit der Genossen zu präsumieren. Es waren hierfür lediglich Erwägungen maßgebend, die aus den Erfahrungen einzelner Fälle geschöpft wurden [57]). Wie dieser Streit in der noch bevorstehenden parlamentarischen Behandlung des Revisionswerkes auslaufen wird, bleibt abzuwarten.

Die Neugestaltung des schweizerischen Genossenschaftsrechtes ist noch nicht abgeschlossen. Sie wird noch eine Zeitlang den Gegenstand der Beratung bilden. Soviel kann aber jetzt schon gesagt werden, daß der vorliegende Revisionsentwurf in seiner klaren Ordnung gegenüber dem geltenden Obligationenrecht große Fortschritte bedeutet und daß die Schweiz ein Genossenschaftsrecht erhält, das anderen nicht nachstehen wird. In der alleinigen Regelung der Genossenschaft ohne persönliche Haftpflicht der Mitglieder gegenüber den Genossenschaftsgläubigern erhält das schweizerische Genossenschaftsrecht seine reifste Ausgestaltung. Im deutschen Genossenschaftsrecht wäre die Einführung dieser Art der Genossenschaft zwar wünschenswert, eine Notwendigkeit zur gesetzlichen Neugestaltung des Genossenschaftsrechtes besteht aber nicht. Denn das deutsche Genossenschaftsrecht ist, wie die Praxis zeigt, der Entwicklung der Genossenschaften sehr förderlich gewesen und hat damit den Beweis der Brauchbarkeit und der richtigen rechtlichen Erfassung der genossenschaftlichen Verhältnisse hinreichend erbracht.

---

[57]) Vgl. Prot. der Expertenkommission S. 602.